

II.13047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/20-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 24. März 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5929/AB

1994-03-24

zu 5989/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 25. Jänner 1994, Nr. 5989/J, betreffend Vergabe einer Trafik an die Tochter des Bundeskanzlers, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich feststellen, daß - wie ich in mehreren Anfragebeantwortungen bereits mitgeteilt habe - die Bestellung von Tabakverschleißern nach den Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl.Nr. 38/1968, in die ausschließliche Zuständigkeit der Austria Tabakwerke AG fällt. In diesen Belangen hat der Bundesminister für Finanzen weder eine Entscheidungsbefugnis noch steht ihm gegenüber der Gesellschaft ein Weisungsrecht zu, welches eine Einflußnahme auf die Bestellung einzelner Tabakverschleißer ermöglichen würde.

Trotzdem wurde die Austria Tabakwerke AG im konkreten Fall um eine Stellungnahme ersucht. Wie die Gesellschaft dazu ausführt, hat Frau Claudia Knehs nie um eine Verschleißbefugnis angesucht; es wurde mit ihr auch kein Bestellsungsvertrag über eine Tabaktrafik in der Shopping City Süd abgeschlossen. Da gemäß § 13 Tabakmonopolgesetz 1948 nur bestellten Tabakverschleißern die monopolbehördliche Bewilligung zum Verschleiß von Tabakerzeugnissen zu erteilen ist, wurde das Bundesministerium für Finanzen auch nie mit der Ausstellung einer solchen Bewilligung befaßt.

Zu 1. und 2.:

Nein. Ich verweise diesbezüglich auf meine einleitenden Ausführungen.

- 2 -

Zu 3.:

Eine der Voraussetzungen für die Führung einer Tabaktrafik ist das Vorhandensein eines geeigneten Lokales. Aufgrund welcher Rechtsverhältnisse ein Trafikant bzw. ein Bewerber um eine Tabaktrafik über ein solches Lokal verfügt, ist dafür nicht relevant. Im gegenständlichen Fall wurde - wie meinem Ressort berichtet wurde - nicht die Trafik, sondern das Geschäftslokal untervermietet.

Zu 4. und 5.:

Die Verschleißbefugnis ist aufgrund des mit der Austria Tabakwerke AG abgeschlossenen Bestellungsvertrages für eine bestimmte Person und für einen bestimmten Standort auszustellen. Als selbständige Tabaktrafikanten, das sind solche, die ausschließlich Tabakerzeugnisse oder neben Tabakerzeugnissen andere Waren nur in einem solchen Umfang führen, daß der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt, werden nur natürliche Personen bestellt. Als nichtselbständige Tabaktrafikanten (beispielsweise Verkauf von Tabakwaren in Verkaufslokalen von Lebensmittelgroßhandelsketten) könnten, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestellt werden.

Zu 6.:

Wie die Austria Tabakwerke AG mitteilt, wurde der Initium Gesellschaft m.b.H. keine Verschleißbefugnis erteilt.

Zu 7.:

Dies ist nicht möglich.

Zu 8.:

Die Verträge über die Vermietung des Verkaufslokales sind dem Bundesministerium für Finanzen weder bekannt noch berühren sie den Kompetenzbereich meines Ressorts. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 3.

Zu 9. und 10.:

Nein.

Zu 11. und 12.:

Die Vermietung (Untervermietung) von Trafiken - nicht die Vermietung der Verkaufslokale - ist unzulässig.

Beilage

Da diese Angelegenheit höchst aufklärungswürdig erscheint, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE**BEILAGE**

1. Ist die Tochter des Bundeskanzlers, Claudia Vranitzky, verheiratete Knehs, in Besitz einer Verschleißbefugnis?
2. Wenn ja,
 - a. Wann wurde um diese Befugnis angesucht?
 - b. Wann wurde die Verschleißbefugnis erteilt?
 - c. Mit welcher Begründung wurde sie erteilt?
3. Wenn nein, wie war es rechtlich möglich, daß es zur Untervermietung der Trafik in der SCS durch die Kanzlertochter bzw. eines Ges.m.b.H. kam, an der sie beteiligt ist?
4. Ist die Erteilung einer Verschleißbefugnis an eine bestimmte Trafik gebunden oder kann sie auch allgemein erteilt werden?
5. Kann eine Verschleißbefugnis nur an eine natürliche Person oder auch an eine Ges.m.b.H. erteilt werden?
6. Wenn ja, mit welcher Begründung wurde der Initium Ges.m.b.H. eine Verschleißbefugnis erteilt?
7. Kann eine Verschleißbefugnis in eine Ges.m.b.H. eingebracht und von dieser gewinnbringend verwertet werden?
8. Wenn nein, wie ist es möglich, daß der Untermietvertrag der oben erwähnten Trafik zwischen der Trafikantin und der Initium Ges.m.b.H. abgeschlossen wurde?
9. Gibt es in Ihrem Ministerium Aufzeichnungen darüber, wieviele Trafiken in Österreich untervermietet werden und an wen?
10. Gibt es seitens Ihres Ministeriums Überprüfungen dieser Untermietverträge?
11. Wie lassen sich solche Untermietverträge rechtfertigen?
12. Wer darf Untermieter einer Trafik sein?

Wien, den 25. Jänner 1994